



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

E-Mail

Unser Zeichen: Hm/We
Tel.: +49 30 240087-60
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

7. September 2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Einführungsschreibens zur Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die frühzeitige Konsultation zu dem o. g. Entwurf eines BMF-Schreibens und nehmen die Möglichkeit zur Stellungnahme gerne wahr.

Wir regen an, auch das noch ausstehende BMF-Schreiben zu den umsatzsteuerrechtlichen Reihengeschäften frühzeitig in die Verbändeanhörung zu geben.

I. Vorbemerkung

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt ganz überwiegend die durch das BMF-Schreiben vorgesehenen Erläuterungen.

Der Berufsstand war seit der Verabschiedung der „Quick fixes“ im Dezember 2018 und Umsetzung im UStG zum Januar 2020 zahlreichen Rechtsunsicherheiten in der Beratungspraxis ausgesetzt. Probleme gab es vor allem im Bereich der Zusammenfassenden Meldung, bezüglich der Definition des Verwendens der USt-IdNr. bzw. der Ansässigkeit des Unternehmers sowie der richtigen Behandlung von Zerstörung, Verlust und Diebstahl im Rahmen des § 6b Abs. 6 Satz 4 UStG.

Diesen Unsicherheiten zu zahlreichen Definitionen wird im Entwurf weitestgehend begegnet. So sieht der Abschnitt 6b.1. in Abs. 1 Satz 2 UStAE-E nunmehr eine Definition zu den Voraussetzungen des Konsignationslagers vor, die dem Rechtsanwender mangels Grundlage im § 6b UStG bislang vorenthalten blieb. Es sei in diesem Zusammenhang aber darauf hingewiesen, dass beim Verweis auf Art. 17a Abs. 1 wohl fälschlicherweise die MwStVO zitiert wurde. Wir gehen davon aus, dass hier vielmehr die MwStSystRL gemeint sein wird.

Durch die Erläuterungen im 2. Absatz desselben Abschnitts des UStAE werden den Steuerpflichtigen nun ferner präzise Hinweise für die Auslegung des Begriffs der Ansässigkeit nach § 6b Abs. 1 Nr. 2 UStG gegeben. Bisher lagen insoweit lediglich – für die Finanzverwaltung nicht verbindliche – Verlautbarungen des Mehrwertsteuerausschusses vor.

Dies führt auf Seiten der Steuerpflichtigen und ihren Beratern zu mehr Rechtssicherheit und kann zur Entlastung der Verwaltung sowie der Finanzgerichte beitragen.

Auch die zahlreichen anschaulichen Beispiele in den Absätzen 6, 17 sowie 22 des Abschnitts 6b.1. UStAE-E können den Steuerberatern und ihren Mandanten als gute Richtschnur u. a. etwa zu den Themenkomplexen der Melde- und Registrierungspflichten bzw. zum Ablauf der 12-Monats-Frist nach § 6b Abs. 3 UStG dienen.

II. Punktuelle Anregungen zum UStAE

Im Folgenden finden Sie einige nicht abschließende Anmerkungen zum Entwurf des Schreibens:

1. Abschnitt 1a.2. Abs. 6 Satz 6 UStAE-E

Die Ergänzung des Abschnitts 1a.2. Abs. 6 Satz 6 zweiter Spiegelstrich Satz 1 UStAE-E erschließt sich nicht vollends, da dieselbe Regelung ebenfalls im nachfolgenden neuen Satz 10 desselben Abschnitts getroffen wird. Wir regen daher die etwaige Streichung dieser Passage an.

Soweit dieser zweite Spiegelstrich zudem nunmehr einhergehend mit der Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 20. Oktober 2016, V R 31/15, BStBl. II 2017, S. 1076) den Einschub „welches nicht in den Anwendungsbereich der Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG fällt“ erfahren soll, ist die Abgrenzung zum feststehenden Abnehmer aus unserer Sicht kritisch zu sehen.

So ging der BFH vor dem Inkrafttreten des § 17a MwStSystRL davon aus, dass eine unmittelbare Lieferung an den Abnehmer vorlag und mithin die Besonderheiten der Lieferung über ein Konsignationslager (mit vorgeschaltetem innergemeinschaftlichem Verbringen) nicht eingreifen, da der Abnehmer zu Beginn der Bewegung feststand. Eine nur kurzzeitige Lagerung nach dem Beginn der Versendung reichte demnach für einen Versendungsabbruch nicht aus. Ob dies jedoch so nach wie vor gilt, ist aus mehreren Blickwinkeln unklar: so ist es zum einen denkbar, dass nach § 6b UStG die Voraussetzungen der Konsignationslagerregelung erfüllt sind. Dann läge z. B. (erst) bei Entnahme der Ware aus dem Konsignationslager in Deutschland durch den dort ansässigen deutschen Unternehmer eine innergemeinschaftliche Lieferung an diesen vor, wohingegen nach der Ansicht des BFH die Lieferung bereits mit Beginn der Beförderung (z. B.) in Spanien als ausgeführt angesehen werden müsste.

Andererseits könnte argumentiert werden, dass § 6b UStG lediglich eine Ausnahmeregelung vom innergemeinschaftlichen Verbringen nach § 3 Abs. 1a UStG darstellt und § 6b UStG erst dann angewendet werden kann, wenn überhaupt ein Verbringen angenommen wird.

All dies führt angesichts dessen, dass anderen Mitgliedstaaten eine solche Handhabung unbekannt ist, zu Diskussionen hinsichtlich der Anwendbarkeit der Vereinfachungsregelung für Konsignationslager, wenn die Regelung vorsieht, dass das Eigentum an der Ware spätestens nach X Tagen oder Wochen auf den Abnehmer übergeht. Zwar kann man ggf. aus den Anpassungen des UStAE im vorliegenden Entwurf herauslesen, dass die Finanzverwaltung der Anwendung des § 6b UStG (Art. 17a MwStSystRL) einen Vorrang einräumen will (siehe auch Abschnitt 1a.2. Abs. 6 Satz 6 und Abschnitt 3.12. Abs. 3 Satz 8 UStAE-E). Hierzu steht jedoch u. E. Abschn. 6b.1. Abs. 3 Satz 3 UStAE-E im Widerspruch, da sich aus der Regelung herauslesen lässt, dass der BFH-Rechtsprechung der Vorrang einzuräumen ist. Eine Anpassung bzw. Klarstellung ist insoweit begrüßenswert.

Offen bleibt zudem, zu welchem Zeitpunkt dann die Lieferung als ausgeführt anzusehen ist. Aus Sicht des Berufsstandes sollte dies aus praktischen Gründen im Zeitpunkt der Entnahme der Ware aus dem Lager der Fall sein. Eine Klarstellung begrüßen wir insoweit.

2. Abschnitt 6b.1. Abs. 3 UStAE-E

Nach jetziger Lesart und dem Verständnis im Berufsstand lässt Abschnitt 6b.1. Abs. 3 UStAE-E darauf schließen, dass entsprechende Klauseln, die eine Abnahme der Waren beim Erwerber z. B. nach einem bestimmten Zeitablauf und vor Ende der 12-Monats-Frist fingieren, unzulässig sind. Hierfür spricht zumindest der Wortlaut des Abs. 3 Satz 2, wonach ein (Rahmen-)Vertrag ausreichend ist, der die Modalitäten bestimmt, unter denen der Erwerber zur Entnahme der im Bestand des Lagers befindlichen Waren berechtigt, aber nicht verpflichtet ist.

In der Beratungspraxis wird allerdings häufig der Wunsch einer Aufnahme solcher Abnahmefiktionen in das Vertragswerk, wie es auch in anderen Mitgliedstaaten als üblich und zulässig erachtet wird, geäußert.

Aus unserer Sicht könnte dieser Problematik zumindest insoweit für viele Fälle abgeholfen werden, dass man die in Abs. 3 Satz 3 erwähnte „verbindliche Bestellung“ (Ware, Menge, Preis) noch näher konkretisiert. Dies würde auch deshalb zu mehr Rechtssicherheit bei der Wahl bestimmter zivilrechtlicher Klauseln führen, weil der Preis in der Regel erst mit Entnahme der Ware aus dem Konsignationslager festgelegt wird.

3. Abschnitt 6b.1. Abs. 4 Sätze 2, 3 und 5 UStAE-E

Zunächst regelt Abschnitt 6b.1. Abs. 4 Satz 2 UStAE-E, dass ein Lager, in welches die Gegenstände der Lieferung gelangen, nicht zwingend ein Lager im Sinne eines Gebäudes sein muss. Gemäß dem nachfolgenden Satz 3 kann eine Zwischenlagerung der Gegenstände in einem Lager i. S. d. § 6b UStG an jedem räumlich und physisch bestimmbar Ort erfolgen, für den eine

existente Anschrift und ein vorhandener Inhaber gegeben ist und für den die eingelagerten Gegenstände der Art und Menge nach bestimmbar sind. Da Satz 5 sodann – im Einklang mit der Auffassung der Europäischen Kommission – auch Eisenbahnwaggons, Container, Trailer oder Binnenschiffe potentiell der Konsignationslagerregelung unterwerfen will, stellt sich die Frage, wie dies mit der vorher aufgestellten Bedingung nach einer eindeutigen Adresse zusammenpasst. Die Europäische Kommission geht in den Erläuterungen zwar auch von dieser Möglichkeit aus, hält die Adresse für die Meldung aber für erforderlich. Zur Lagerregelung selbst vertritt sie allerdings die Auffassung, dass lediglich die physische Präsenz nachweisbar sein muss bzw. das Eigentum noch nicht übergegangen sein darf.

Denkbar wäre es etwa auch, sich hier am Zollrecht zu orientieren: so sind in Art. 240 UZK virtuelle Lager vorgesehen, wie etwa sog. „rollende Zolllager“ (Schiffe, LKW oder sonstige Fortbewegungsmittel), die zwar keine feste Adresse innehaben, bei denen die zollamtliche Überwachung durch Aufzeichnungspflichten aber sichergestellt ist.

Wir regen an, das Zusammenspiel zwischen den Sätzen 3 und 5 noch einmal im Lichte der Explanatory Notes der Kommission zu überprüfen und in diesem Zusammenhang weitere Ausführungen zur Voraussetzung der „existenten Anschrift“ zu machen.

4. Überschrift des Abschnitts 6b.1. Abs. 5 UStAE-E

Positiv hervorzuheben ist die Überschrift des Abschnitts 6b.1. Abs. 5 UStAE-E, die für den Anwender klarstellt, dass ein Erwerber i. S. d. § 6b Abs. 1 UStG immer mit dem jeweiligen Abnehmer der Lieferung gleichzusetzen ist. Denn der § 6b UStG selbst enthält insoweit bisher keine Definition, wer als Erwerber im Sinne der Vorschrift gilt.

5. Abschnitt 6b.1. Abs. 5 UStAE-E

Wie bereits in der Vorbemerkung angesprochen, ist die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Verwenden einer USt-IdNr.“ (vgl. z. B. § 6b Abs. 1 Nr. 3, 5 Nr. 1 UStG) hoch umstritten. Es ist daher begrüßenswert, dass Abschnitt 6b.1. Abs. 5 UStAE-E jetzt zumindest eine Konkretisierung des Begriffs der Verwendung vornimmt. So wird dort konstatiert, dass hinsichtlich des Begriffs der Verwendung der von einem anderen Mitgliedstaat erteilten und gültigen USt-IdNr. Abschnitt 6a.1. Abs. 19 und Abschnitt 3a.2 Abs. 10 Sätze 2 bis 10 UStAE heranzuziehen ist. Danach setzt der Begriff „Verwendung“ einer USt-IdNr. ein positives Tun des Leistungsempfängers, in der Regel bereits bei Vertragsabschluss, voraus.

Wir möchten indes in diesem Zusammenhang bemerken, dass diese Sichtweise der Deutschen Finanzverwaltung insoweit problematisch ist, als Art. 17a Abs. 2 lit. c MwStSystRL für das Verwenden der USt-IdNr. lediglich ein „Bekanntsein“ beim Vertragspartner voraussetzt.

Die Frage nach dem ordnungsgemäßen Verwenden wird daher erwartungsgemäß auch zukünftig streitanfällig bleiben und lässt eine Berufung auf das günstigere EU-Recht im Rahmen streitiger Verfahren erwarten. Es leuchtet auch nicht ein, warum eine ursprünglich im Rahmen

der „Quick Fixes“ bezweckte Vereinfachung nun entgegen dem Wortlaut der Mehrwertsteuer-systemrichtlinie im deutschen Umsatzsteuerrecht mit erschwerenden Voraussetzungen belegt werden soll.

Nicht vollends nachvollziehbar ist überdies, wieso Abschnitt 6a.1. Abs. 19 UStAE-E im Abschnitt 6b.1. Abs. 5 UStAE-E neben dem Abschnitt 3a.2. Abs. 10 Sätze 2 bis 10 UStAE Erwähnung finden muss, da der Rechtsanwender so zunächst Abschnitt 6a.1. Abs. 19 UStAE in den Blick nimmt, um dann wie von vornherein beabsichtigt hinsichtlich des Merkmals „Verwendens“ direkt wieder in den Abschnitt 3a.2. Abs. 10 UStAE verwiesen wird.

Es wird daher angeregt, der besseren Übersichtlichkeit wegen, den Verweis auf Abschnitt 6a.1. Abs. 19 UStAE zu streichen.

6. Abschnitt 6b.1. Abs. 6 Satz 6, Abs. 15 UStAE-E

Der Berufsstand begrüßt die Feststellung in Abschnitt 6b.1. Abs. 6 Satz 6, 15 Satz 2 UStAE, dass der Zeitraum von zwölf Monaten im Rahmen der Frist des § 6b Abs. 3 UStG am Tag nach Beendigung des Warentransportes im Bestimmungsmittgliedstaat und mit der Einlagerung im Lager beginnt. Zuvor war ausgehend vom Wortlaut „Ankunft“ des Art. 17a Abs. 4 MwStSystRL in der Literatur umstritten, ob bereits das Gelangen in das Bestimmungsland oder erst die Einlagerung in das jeweilige Konsignationslager ausreichend ist, um die Frist des § 6b Abs. 3 UStG in Gang zu setzen.

7. Abschnitt 6b.1. Abs. 6 Beispiel 2 UStAE-E

Im zweiten Beispiel des Abschnitts 6b.1. Abs. 6 UStAE-E wäre ein zusätzlicher Hinweis (wie etwa im nachfolgenden Abs. 17) wünschenswert, dass bei zeitnaher Registrierung die Umsatzsteuerbefreiung für das innergemeinschaftliche Verbringen gewährt werden kann.

Als alternative Vorgehensweise wäre es u. E. insoweit jedoch noch zielführender, wenn außerhalb der Beispiele eine generelle Regelung aufgenommen werden würde, dass die Umsatzsteuerbefreiung für das innergemeinschaftliche Verbringen auch dann gewährt werden kann, wenn die umsatzsteuerliche Registrierung nach Wegfall der Voraussetzungen für die Vereinfachungsregelung nach § 6b UStG zeitnah bzw. unverzüglich beantragt wird und nach Erteilung der USt-IdNr. unverzüglich die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung erfolgt.

8. Abschnitt 6b.1. Abs. 7 Satz 3 UStAE-E

Abschnitt 6b.1. Abs. 7 Satz 3 UStAE-E regelt, dass die Anwendung der Konsignationslagerregelung im Falle, dass der spätere Erwerber den Transport faktisch übernimmt, nur in Betracht kommt, wenn dies ausdrücklich im Namen und für Rechnung des liefernden Unternehmers erfolgt, ohne dass dem späteren Erwerber bereits die Verfügungsmacht verschafft wird. Hiervon sei regelmäßig auszugehen, wenn entsprechende handelsübliche Handelsklauseln wie z. B. „Incoterms®“ verwendet werden.

Dies kann bei Betrachtung der herkömmlichen Verwendung von Incoterms® hierseits nicht nachvollzogen werden. Eine derartige Konstellation ist in den aktuellen Incoterms® der Fassung 2020 nicht vorgesehen. Die sog. FCA Incoterms® haben vielmehr den genau umgekehrten Fall vor Augen: der Haupttransport wird durch den Lieferer operativ, aber im Namen und für Rechnung des Erwerbers beauftragt. Im oben zitierten Fall des UStAE-E bedürfte es aber des umgekehrten Falles.

Unseres Erachtens sollte daher die in Abschnitt 6b.1. Abs. 7 Satz 3 UStAE-E beschriebene Konstellation hinsichtlich der Verwendung von Lieferklauseln noch einmal überdacht werden.

9. Abschnitt 6b.1. Abs. 8 Satz 2 UStAE-E

Laut Abschnitt 6b.1. Abs. 8 Satz 2 UStAE-E soll die Vereinfachungsregelung des § 6b UStG dann ausgeschlossen sein, wenn der Gegenstand vor der Entnahme durch den Erwerber für eine Werklieferung oder Werkleistung verwendet wird. Hierdurch könnte der Eindruck entstehen, dass sich das „durch“ den Erwerber auch auf die Werklieferung- oder Leistung beziehen kann.

Es wird daher angeregt, die Passage „des Unternehmers“ nach den Worten „Werklieferung“ bzw. „Werkleistung“ einzuschieben.

10. Abschnitt 6b.1. Abs. 11, 12 UStAE-E

Abschnitt 6b.1 Abs. 11 UStAE-E regelt zunächst, dass die Konsignationslagerregelung auch dann angewendet werden kann, wenn der Lieferer zwar im Drittland ansässig ist, sich jedoch für mehrwertsteuerliche Zwecke im Abgangsmittgliedstaat registriert hat. Der folgende Abs. 12 konstatiert dann weiter, dass der Zollverfahrenscode 4200 (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG) indes nicht zur Anwendung kommen kann, weil dazu eine sich unmittelbar an die Einfuhr anschließende innergemeinschaftliche Lieferung erforderlich ist.

Aus Sicht des Berufsstandes fehlt es hier an der Schaffung einer praktikablen Kombinationslösung, die ein Konsignationslager für Drittlandsgüter, sprich die Nutzung von Zoll- und Konsignationslager zulässt. In diesem Fall sind die beteiligten Unternehmer in der Union oder im Drittland ansässig und in der Union zur Umsatzsteuer registriert, die Ware hat hingegen als sog. Nicht-Unionware Drittlandstatus. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH in Sachen Profitube (Urteil vom 8. November 2012, C-165/11) sind Warenverkehre mit Unions- und Nicht-Unionsgütern umsatzsteuerlich gleichgestellt. Z. B. werden Nicht-Unionsgüter aus Frankreich im Wege des Versandverfahrens nach Deutschland gebracht und hier – ohne zunächst zum freien Verkehr abgefertigt zu werden – in einem Zolllager/Konsignationslager beim späteren Erwerber eingelagert. Der spätere Erwerber entnimmt die Waren, überlässt diese zum freien Verkehr und führt die Waren seiner Produktion zu bzw. entnimmt sie und überführt sie in ein anderes besonderes Verfahren wie z. B. die aktive Veredelung. Auch in diesen Fällen sollte § 6b UStG zur Anwendung kommen können. Hierfür spricht auch, dass der einzige Unterschied

zwischen dem Normalfall der Anwendung der Konsignationslagerregelung und dem Zolllagerfall der „Zollstatus“ der Waren sowie die Tatsache ist, dass diese etwaig noch zum freien Verkehr abzufertigen sind.

11. Abschnitt 6b.1. Abs. 15 Satz 3 UStAE-E

Zur Berechnung der 12-Monats-Frist sieht Abschnitt 6b.1. Abs. 15 Satz 3 UStAE vor, dass die Grundsätze der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 vom 3. Juni 1971 und nicht etwa solche des nationalen deutschen Rechts (§§ 187 f. BGB) anzuwenden sind. Hierdurch können sich für den deutschen Rechtsanwender dann Probleme ergeben, wenn die konstatierte Berechnung nach EU-Recht nicht mit der nationalen Fristberechnung nach den §§ 187 f. BGB gleichläuft.

Aus Sicht des Berufsstandes sollte daher ausdrücklich klargelegt werden, dass § 108 Abs. 1 AO nicht greifen soll. Überdies sollte das folgende Beispiel aus den Explanatory Notes der Europäischen Kommission (2.5.16 am Ende) übersetzt in den UStAE übernommen werden:

“A practical example: a transport of goods under call-off stock arrangements starts on Monday 6 January 2020 from Member State A to Member State B and arrives the same day at the storage place in Member State B. The 12-month period starts at Tuesday 7 January 2020 (00:00) and expires at the end of Thursday 7 January 2021 (24:00).”

12. Abschnitt 6b.1. Abs. 16 UStAE-E

Dass Abschnitt 6b.1. Abs. 16 Satz 1 UStAE-E Regeln zu Massengütern aufstellt, ist zu begrüßen. So ist es zunächst erfreulich, dass hier vorab eine Definition dahingehend erfolgt, dass unter Waren besonderer Form Flüssigkeiten, Gase und Schüttgüter zu verstehen sind. Die Verfahrensweise nach „FIFO“ – „First in first out“ wird auch zu mehr Rechtssicherheit führen können, da hiermit zeitliche Abgrenzungsprobleme im Rahmen der 12-Monats-Frist nach § 6b Abs. 3 UStG überwiegend hinfällig werden sollten.

13. Abschnitt 6b.1. Abs. 17 UStAE-E

Hinsichtlich des Beispiels in Abschnitt 6b.1. Abs. 17 UStAE-E könnte nach unserem Dafürhalten missverständlich sein, ob mit „Ereignis“ die Entnahme im April 02 oder der Ablauf der 12-Monats-Frist gemeint sein soll. Nach dem Wortlaut der Regelung gehen wir davon aus, dass wohl der Ablauf der Frist gemeint sein wird. Eine Ergänzung bzw. Präzisierung der Formulierung könnte aus unserer Sicht zu mehr Anwendungssicherheit beitragen.

14. Abschnitt 6b.1. Abs. 22 UStAE-E

Zunächst positiv sieht der Berufsstand auch die Umsetzung eines Vorschlags der EU-Kommission, bei Zerstörung, Verlusten oder durch Diebstahl des Gegenstandes abweichend von § 6b Abs. 6 Satz 4 UStG die Anwendung des § 6b Abs. 2 UStG dann nicht zu versagen,

wenn sog. „kleine Verluste“ vorliegen, vgl. Abschnitt 6b.1. Abs. 22 Satz 3 UStAE-E. Wann sog. „kleine Verluste“ im Rahmen einer „Toleranzschwelle“ vorliegen, regelt sodann Abschnitt 6b.1. Abs. 22 Satz 4 UStAE-E. Danach ist von sog. „kleinen Verlusten“ auszugehen, wenn diese wert- oder mengenmäßig weniger als 5 % des Gesamtbestands (Freigrenze) der identischen Gegenstände betragen, der an dem Tag der Zerstörung oder des Verlustes oder, falls ein solcher Tag nicht bestimmt werden kann, an dem Tag, an dem die Zerstörung oder das Fehlen der Gegenstände erkannt worden ist, festgestellt wurde.

Ungeachtet dessen ist es bisher noch ungeklärt, wie weit die Pflichten des Unternehmers zur Überwachung der Toleranzschwelle gehen sollen. Es sollten daher ergänzende Ausführungen zum etwaigen Pflichtenprogramm in den UStAE aufgenommen werden, ohne dass dieses jedoch dem Zweck der „Quick Fixes“ – Erleichterungen für die Unternehmer zu schaffen – zuwiderläuft.

15. Abschnitt 6b.1. Abs. 22 Satz 4 Beispiel Satz 9 UStAE-E

Satz 9 im Beispiel des Abschnitts 6b.1. Abs. 22 Satz 4 UStAE-E regelt, dass Unternehmer A für 300 Motorenteile keiner Registrierungspflicht im Bestimmungsmitgliedstaat unterlegt. Allerdings ist der Unternehmer aufgrund des Diebstahls bereits registrierungspflichtig. Dies hätte zur Folge, dass kein innergemeinschaftlicher Erwerb anzumelden wäre. Wir regen daher an, im Satz 9 klarzustellen, dass der innergemeinschaftliche Erwerb trotz bereits bestehender Registrierung nicht anzumelden ist.

Soweit wir unter 8. die Einführung einer generellen Regelung außerhalb des Beispiels angeregt haben, gilt dies für das Beispiel in Abschnitt 6b.1. Abs. 22 UStAE-E sinngemäß.

III. Allgemeine Anregungen zum UStAE

1. Konkretisierung der Registrierungspflichten bei Wegfall der Voraussetzungen des § 6b Abs. 1 UStG

Fraglich ist, ob eine Konkretisierung dahingehend erfolgen sollte, innerhalb welcher Zeit sich ein Unternehmer zu registrieren hat, wenn die Voraussetzungen des § 6b Abs. 1 UStG nachträglich wegfallen.

Die Explanatory Notes der Europäischen Kommission sprechen insoweit von „umgehend“, im UStAE heißt es hingegen „zeitnah“. Hinzu kommt, dass die Erläuterungen ein gewisses Augenmaß für erforderlich erklären. Es sollte daher angedacht werden, zumindest den Verweis auf „das Augenmaß“ auch in den UStAE zu übernehmen. Eine Verwendung des Wortes „unverzüglich“ (wie schon im Rahmen des Mehrwertsteuer-Digitalpaketes) hätte den Vorteil, dass hierzu bereits eine hinlänglich bekannte Legaldefinition in Form des § 121 Abs. 1 BGB („ohne schuldhaftes Zögern“) besteht.

2. Zusammenfassende Meldung im Falle des Anmeldezeitraumwechsels

Wenn Gegenstände über einen Anmeldezeitraumwechsel transportiert werden, stellt sich die Frage, in welcher Zusammenfassenden Meldung die entsprechenden Angaben zu machen sind. Hier erklären die Explanatory Notes den Beginn für maßgeblich.

Unseres Erachtens sollte der UStAE insoweit an die Explanatory Notes angepasst werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Pascal Heinzelmann
Referent